



## Merkblatt Kindergruppen (Regelgruppe)

Dieses Merkblatt gibt ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen in der Planung und Umsetzung der einzelnen Kindergruppen.

### Kantonale Vorgaben:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

§ 18d Betreuungsschlüssel

<sup>1</sup> Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

### Städtische Vorgaben:

**Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung) vom 25. August 2014 (sGS 4.5-1)**

Art. 5 Ziele der Betreuungseinrichtungen

1 Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

a [...]

b. frühe Förderung und Verbesserung der Chancengerechtigkeit,

c. soziale Integration und Bekämpfung von Armut,

[...]

**Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Reglement) vom 3. September 2014 (sGS 4.5-1.1) vom 03.09.2014**

Art. 12 Städtischer Beitrag für behinderte Kinder

<sup>1</sup> Bei behinderten Kindern kann der städtische Beitrag gemäss Art. 8 oder 9 dieses Reglements mit höchstens 1.5 multipliziert werden.

<sup>2</sup> Der Grad der Behinderung wird aufgrund der Beurteilung durch eine Fachstelle (z.B. Arzt/Ärztin, IV-Stelle, heilpädagogische Frühberatung etc.) festgelegt.

## 1. Richtlinien und Empfehlungen

### Bewilligte Platzzahl

Bei der bewilligten Platzzahl handelt es sich um einen jederzeit verbindlichen Maximalwert, nicht um einen Durchschnittswert. Schwach ausgelastete Tage dürfen somit nicht mit überbelegten Tagen kompensiert werden. Eine überbelegte Kindergruppe darf auch nicht mit einer an diesem Tag nicht ausgelasteten weiteren Kindergruppe kompensiert werden. Ausnahmen sind Kinder, die noch in der **Eingewöhnung** sind. Tage, an denen das neue Kind künftig die Kita besuchen wird, müssen zu Beginn der Eingewöhnung bereits frei sein. Da das Kind während der Eingewöhnung die Kita teilweise täglich besucht und daher auch an Tagen anwesend ist, an welchen es später nicht anwesend sein wird, toleriert die Kitaaufsicht an diesen Extratagen eine Überschreitung der Platzzahl um ein Kind. Zu bedenken ist jedoch, dass gerade in der Eingewöhnungsphase ein Kind mit einer zu grossen Kindergruppe überfordert sein könnte. Hier muss das Wohl des Kindes stets im Vordergrund stehen.

### Gruppenzusammensetzung

Hinsichtlich einer optimalen Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, sollte in der Gruppenzusammensetzung auf eine gute Durchmischung geachtet werden. Hier stehen Überlegungen hinsichtlich sozialer Durchmischung, Integration und im Wesentlichen die Sprach- und Kulturförderung im Vordergrund.

### Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand in der Kita

Der gewichtete Faktor muss höher als eins liegen. Falls keine Diagnose mit Bestimmung des Betreuungsumfangs besteht, sollte die Kitaleitung die Eltern an zuständige Abklärungsstellen

(KSW / SPZ, HPF, Kinderarzt o.ä.) zur Ermittlung des Betreuungsfaktors verweisen. Die Kosten für einen von einer Abklärungsstelle ausgewiesenen erhöhten Betreuungsbedarf werden von der Stadt Winterthur mit einem zusätzlichen Faktor von maximal 0,5 übernommen. Entsprechende Nachweise der Abklärungsstelle (Arzt/ Ärztin, Heilpädagog/in o.ä) müssen beim Erstgesuch und danach jährlich eingereicht werden, um den aktuellen Betreuungsaufwand jeweils neu zu belegen.

### **Betreuung von Kitakindern im Kinderhort oder umgekehrt**

Die Betreuung von Kinderhortkindern (Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule besuchen) in der Kita oder umgekehrt ist in der Regel nicht möglich. Gemäss Art. 18b Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für die Kita und gemäss § 30a Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) für die Tagesstrukturen wird klar zwischen Kita und Kinderhort unterschieden. In Ausnahmefällen kann die Betreuung von Kindergartenkindern in der Kita bewilligt werden. Dies erfordert entsprechende Ausführungen im pädagogischen Konzept (vgl. dazu Merkblatt pädagogisches Konzept). Kindergartenkinder werden gemäss § 18d Abs. 1 V TaK mit Faktor 1 gewichtet.

Anträge in Bezug auf die Betreuung von Kitakindern im Kinderhort oder umgekehrt müssen genau geprüft und können nur unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall bewilligt werden. Dies ist beispielsweise in Institutionen, die eine Kita und einen privaten Kinderhort unter demselben Dach oder angrenzend betreiben, der Fall. Sofern die Bedürfnisse der Kinder eine Durchmischung erfordern, kann dies mit einem entsprechenden Antrag situationsspezifisch bewilligt werden (z.B. Geschwisterkinder während der Eingewöhnung o.ä.). Dabei müssen die Bedürfnisse der Kinder vor den betriebswirtschaftlichen Überlegungen nachweislich Vorrang haben.

Kindergartenkinder, welche die Kita besuchen werden nicht subventioniert (vgl. Geltungsbereich gemäss Art. 1 der Kita-Verordnung der Stadt Winterthur und Art. 1 Abs. 1 lit. a des Kita-Reglements der Stadt Winterthur über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich). Dies gilt auch, wenn die Kindergartenplätze in der Kita bewilligt wurden.

### **Belegungsliste**

Es wird empfohlen, die eingeschriebenen Kinder in die Planung einzubeziehen. Bei der Kalkulation von Abmeldungen durch kurzfristige Abwesenheiten in Folge von Krankheit o.ä. besteht die Gefahr, dass dies ohne Abmeldungen zu Überbelegungen führen kann. Daher sollte jeweils die Gruppenzusammensetzung so eingeplant werden, dass die bewilligte Platzzahl nicht überschritten wird.